ebm-papst Supplier Manual

ebmpapst

engineering a better life

Vorwort

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit uns als Lieferant und möchten sicherstellen, dass unsere Partnerschaft auf klaren Erwartungen und transparenten Prozessen basiert.

Dieses Handbuch dient als verbindliches Dokument für alle unsere Lieferanten und enthält wichtige Informationen zu unseren Erwartungen an Lieferanten, Qualitätsstandards und Grundsätzen für Nachhaltigkeit und Verantwortung. Es soll Ihnen helfen, unsere Anforderungen zu verstehen und sicherzustellen, dass Sie diese erfüllen können.

Als Lieferant von ebm-papst spielen Sie eine entscheidende Rolle in unserer Lieferkette und wir legen großen Wert auf eine vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit. Wir sind bestrebt, gemeinsam mit Ihnen nachhaltige Lösungen zu entwickeln und einen Mehrwert für alle Beteiligten zu schaffen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, sich mit den Inhalten dieses Handbuchs vertraut zu machen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1.Einführung 1

1.1 Geltungsbereich und Gültigkeit 1

2. Lieferantenauswahl 1

2.1 Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) 1

2.2 Supplier Code of Conduct (SCOC) 1

2.3 Managementsysteme 2

2.4 Rahmenvertrag 3

2.5 Qualitätssicherungsvereinbarung 3

2.6 Werkzeugleihvertrag 3

2.7 Potentialanalyse in Anlehnung an VDA 6.3 3

3. Anforderung an Qualität und Produkt 4

3.1 Material Compliance 4

3.2 Umweltverträglichkeit und Gefahrstoffe gemäß der REACH- und RoHS-Verordnungen 4

3.3 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF. bzw. PPAP) 5

3.3.1 Herstellbarkeitsanalyse 5

3.4 Lieferantenaudit in Anlehnung an VDA 6.3 7

4. Sicherstellung der Lieferzuverlässigkeit in der Serie 8

4.1 Qualitätsaufzeichnung 8

4.2 Sonderfreigabe/Abweichungsantrag (AWA) 8

4.3 Änderungsmanagement (PCN) 8

4.4 Reklamationen aufgrund von Qualitätsmangel /Mängelrüge 9

5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 10

5.1 Lieferantenbewertung 10
5.2 Qualitätsziele 11
5.2.1 ppm-Zielvereinbarung 11
5.2.2 ppm-Monitoring 11
5.3 Supplier Performance Management (SPM) 11
6. Logistische Anforderungen 13
6.1 Bestellverfahren 13
6.1.1 Einzelbestellungen 13
6.1.2 Musterbestellung 13
6.1.3 Lieferplan 13
6.1.4 Logistikkonzepte 13
6.2 Verpackungsvorschriften 13
6.3 EDI-Anbindung 14
6.4 Sicherstellung der Fertigungskapazität 14
6.5 Lieferanten im Drittland 14
6.6 Trade Compliance und Außenwirtschaft 14
7. Informationstechnologie 15
7.1 Cyber- und Informationssecurity 15
8. Nachhaltigkeit 15
8.1 Erfassung und Verringerung von Treibhausgasemissionen (THG) 16
8.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzt (LkSG) 16
9. Anhang 17
9.1 Abkürzungsverzeichnis 17

1.Einführung

1.1 Geltungsbereich und Gültigkeit

Der Geltungsbereich des Supplier Manuals von ebm-papst erstreckt sich auf alle Lieferanten und Dienstleister, die Geschäftsbeziehungen mit ebm-papst eingehen oder unterhalten. Dies umfasst sämtliche Produktionsstandorte und Geschäftsbereiche von ebm-papst weltweit.

Das Supplier Manual bildet einen integralen Bestandteil jeder Vereinbarung zwischen ebm-papst und dem Lieferanten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, sich an die Regelungen zu halten, die in diesem Handbuch festgelegt sind.

Gegenseitige Offenheit, Ehrlichkeit und Loyalität spielen für uns eine wichtige Rolle in der Geschäftsbeziehung. Gleichzeitig wird die Wahrung strikter Vertraulichkeit und Geheimhaltung vorausgesetzt.

Es ist empfehlenswert, Ihre betroffenen Mitarbeiter mit den Inhalten und Anforderungen des Lieferantenhandbuchs vertraut zu machen. Dies stellt sicher, dass alle Mitarbeiter, die an der Zusammenarbeit mit ebm-papst beteiligt sind, ein gemeinsames Verständnis für unsere Unternehmensgrundsätze und Standards haben.

2. Lieferantenauswahl

Die Auswahl der Lieferanten für Produktionsmaterial erfolgt durch den Einkauf in enger Abstimmung mit den Bereichen Qualitätsmanagement, Entwicklung und SCM. Neben technischen, wirtschaftlichen und logistischen Aspekten wird die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten als entscheidendes Kriterium bei der Auswahl betrachtet. Innerhalb unseres Lieferantenauswahlprozesses sind die im Folgenden beschriebenen Anforderungen an Sie von verbindlicher Wichtigkeit:

2.1 Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

Wir legen großen Wert auf die Sicherheit und Vertraulichkeit unserer Daten, Informationen und Vereinbarungen. Auf Basis der Liefervereinbarungen gehen wir stets von einer umfassenden Verpflichtung und Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich übermittelter vertraulicher Informationen, durch unsere Geschäftspartner aus. Eine Geheimhaltungsvereinbarung dient dazu, sicherzustellen, dass sensible Informationen geschützt werden und nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Wir bitten alle Lieferanten, sich an diese Bestimmungen zu halten, um die Vertraulichkeit und Integrität unserer Daten zu gewährleisten.

2.2 Supplier Code of Conduct (SCOC)

Als verantwortungsbewusstes Unternehmen legen wir großen Wert auf soziales, ökologisches und ethisches Handeln unserer Lieferanten. Der Supplier Code of Conduct (SCOC) von ebm-papst stellt sicher, dass unsere Lieferanten die Werte von ebm-papst in Bezug auf Arbeitsstandards, Gesundheit, Sicherheit und Geschäftsethik teilen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich zu den darin festgelegten Prinzipien verpflichten und diese in ihrer täglichen Geschäftstätigkeit umsetzen. Wir sind überzeugt, dass die Einhaltung dieser Standards nicht nur zur Stärkung unserer Geschäftsbeziehung beiträgt, sondern auch dazu beiträgt, eine positive Wirkung auf Gesellschaft und Umwelt zu erzielen. Wir bitten Sie daher, sich mit unserem Supplier Code of Conduct vertraut zu machen und sicherzustellen, dass Sie diesen respektieren und einhalten. Der Supplier Code of Conduct ist auf unserer Homepage verfügbar.

2.3 Managementsysteme

ebm-papst erwartet das Bestehen und Aufrechterhalten eines effektiven Managementsystems auf der Lieferantenseite, um die Qualität der lieferantenseitig angebotenen Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen und den Anforderungen von ebm-papst und dessen Kunden gerecht zu werden. In diesem Abschnitt werden die Anforderungen an das Managementsystem von Lieferanten detailliert beschrieben, um sicherzustellen, dass alle Lieferanten die erforderlichen Standards erfüllen und kontinuierlich verbessern.

Der Lieferant hat dem ebm-papst Einkauf umgehend unaufgefordert und eigenverantwortlich alle für die Belieferung von ebm-papst mit Vertragsgegenstände relevanten Zertifikate vorzulegen. Zertifikate müssen den Nachweis beinhalten, dass diese durch eine anerkannte Zertifizierungsgesellschaft ausgestellt wurden (z.B. Akkreditierungssymbol bzw. eine Registriernummer). Änderungen in Art oder Umfang der Zertifizierung, neue Revisionsstände der Zertifikate oder der Verlust eines Zertifikates sind ebm-papst ebenfalls umgehend und unaufgefordert anzuzeigen.

2.3.1 Qualitätsmanagementsystem ISO 9001 und IATF 16949

Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend den nachfolgenden Richtlinien einzurichten, zu unterhalten und weiterzuentwickeln. Mindestanforderung ist ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder nach IATF 16949 in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit der Lieferant von ebm-papst Beistellungen, insbesondere Produktions- und Prüfmittel, für die Herstellung der Vertragsgegenstände zur Verfügung gestellt werden, müssen diese vom Lieferanten in sein QM-System wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden.

Soweit mit ebm-papst vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Produkte (Komponenten, Halbzeuge und Werkstoffe) und Leistungen bei von ebm-papst freigegebenen Bezugsquellen zu beschaffen. Die Inanspruchnahme dieser Bezugsquellen entbindet Lieferant nicht von der Verantwortung, die Qualität der beschafften Produkte und Leistungen in eigener Verantwortung sicherzustellen.

2.3.2 Umweltmanagementsystem ISO 14001

ebm-papst erwartet, dass sich der Lieferant auch für den Umweltschutz engagiert. Der Lieferant hat ein Umweltmanagementsystem zu installieren und Abfalltrennung, Recycling, Luftreinhaltung sowie Gewässerschutz konsequent durchzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Umweltschutzvorgaben einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Um der besonderen Umweltverantwortung Rechnung zu tragen, erwartet ebm-papst, dass der Lieferant ein Umweltmanagementsystem entsprechend der internationalen Umweltnorm ISO 14001 oder EMAS anwendet und unterhält oder der Lieferant seine bestehenden Umweltmanagementstandards in Anlehnung an diese Systeme kontinuierlich und effizient verbessert.

2.3.3 Energiemanagementsystem nach ISO 50001

Effizienter Einsatz von Energie in der gesamten Lieferkette ist ein wesentlicher Faktor einer auf Nachhaltigkeit angelegten Wirtschaft. Dies ist auch die Motivation des Energieeffizienzgesetztes (EnEfG), gemäß dessen alle Unternehmen – und damit auch ebm-papst – mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh verpflichtet sind, bis zum 18.Juli 2025 ein

Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMA einzuführen und zertifizieren zu lassen. Im Zuge dessen verfolgen wir die aktive Einbeziehung der Lieferanten in die

Anstrengungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und erwarten daher von unseren Lieferanten die Zertifizierung nach ISO 50001 nach gesetzlicher Vorgabe.

Wir empfehlen unseren Lieferanten,

- spezifische Energiekennzahlen (EnPIs) zu entwickeln, zu überwachen und zu berichten,
- das Bewusstsein für Energieeffizienz durch regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu steigern,
- energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen und dabei die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen,
- regelmäßig Energieaudits durchzuführen,
- und deren Ergebnisse bei der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu berücksichtigen,

um gleichermaßen nachhaltige und wirtschaftlich spürbare Verbesserungen im Energieverbrauch zu erhalten.

2.4 Rahmenvertrag

Für eine langfristige und umfangreiche Zusammenarbeit ist es für uns von großer Bedeutung, einen Rahmenvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag wird die künftige Zusammenarbeit sowie den rechtlichen Rahmen festlegen und somit eine verlässliche Grundlage für unsere Partnerschaft schaffen.

2.5 Qualitätssicherungsvereinbarung

Im Rahmen des Lieferanten Onboardings ist der Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zwingend erforderlich. Die Qualitätssicherungsvereinbarung dient dazu, die Qualität der Produkte und Dienstleistungen zwischen Lieferanten und Abnehmern zu sichern. Sie legt die Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Prozesse fest, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Qualitätsstandards eingehalten werden. Durch den Abschluss einer QSV wird eine verbindliche Grundlage für eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit geschaffen.

2.6 Werkzeugleihvertrag

Lieferanten, denen ebm-papst Werkzeuge oder andere Betriebsmittel überlässt, verbleiben im Eigentum von ebm-papst

Der Werkzeugleihvertrag regelt die Bedingungen für die leihweise Überlassung von Werkzeugen, Vorrichtungen und Lehren durch ebm-papst an Lieferanten zur Herstellung oder die Bearbeitung und Lieferung von Teilen für ebm-papst. Der Vertrag enthält wichtige Punkte wie die Eigentumsübertragung, Kennzeichnung der Werkzeuge, Rückgabebedingungen und Haftungsausschlüsse.

2.7 Potentialanalyse in Anlehnung an VDA 6.3

Vor Auftragsvergabe führt ebm-papst eine Potentialanalyse in Anlehnung an VDA 6.3 durch, um die Prozesse der Lieferanten zu bewerten.
Die Ergebnisse der Potentialanalyse werden in **drei Einstufungen** kategorisiert:

- **Grün:** Anforderungen vollständig erfüllt. Sie sind ein bevorzugter Lieferant, was zu einer stärkeren Zusammenarbeit führt.
- **Gelb:** Anforderungen überwiegend erfüllt. Verbesserungsmaßnahmen werden vereinbart und überwacht, erneute Bewertung nach Umsetzung erforderlich.
- **Rot:** Anforderungen nicht erfüllt. Zusammenarbeit wird ausgesetzt, keine neuen Aufträge. Signifikante Verbesserungen und erneute Analyse erforderlich.

3. Anforderung an Qualität und Produkt

Wir legen bei ebm-papst größten Wert auf die Qualität unserer Produkte und erwarten daher auch von unseren Lieferanten, dass sie diesen hohen Qualitätsansprüchen gerecht werden. Aus diesem Grund sind die nachfolgenden Abschnitte einzuhalten.

3.1 Material Compliance

Zur Freigabe eines Bauteils ist es notwendig, dass ebm-papst die unterzeichnete Lieferantenerklärung zu Material Compliance vorliegen hat. Die Vorlage ist auf der ebm-papst Homepage verfügbar.

3.2 Umweltverträglichkeit und Gefahrstoffe gemäß der REACH- und RoHS-Verordnungen

Der Lieferant stellt sicher, dass sich die Vertragsprodukte in Konformität mit den Anforderungen der jeweils einschlägigen stoffbezogenen Vorschriften, wie z.B. der Richtlinie 2011/65/EU zur

Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) am Erfüllungsort befinden. Soweit die Vertragsprodukte an einem anderen Ort verwendet werden sollen und dies Lieferanten mitgeteilt wird, sind auch die dortigen Vorschriften zu erfüllen. Insbesondere für Vertragsprodukte, die in der oder in die Europäische Union (nachfolgend "EU") geliefert bzw. importiert werden gilt, dass sich im Einklang mit den Regelungen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachfolgend "REACH-Verordnung") befinden. Lieferant stellt sicher, dass alle Stoffe, auch die in Vertragsprodukten enthalten sind, vorregistriert oder registriert sind, soweit dies gemäß der REACH-Verordnung so gefordert wird.

Für den Fall, dass die Vertragsprodukte oder Teile hiervon als Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung anzusehen sind, wird Lieferant ebm-papst nach entsprechenden Ermittlungen mitteilen, ob eine Freisetzung von in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffen beabsichtigt ist, die eine Registrierung gemäß der REACH-Verordnung erfordert, oder ob in den Erzeugnissen oder Teilen hiervon SVHC gemäß der European Chemical Agency Kandidatenliste (nach-folgend „ECHA-Kandidatenliste“) in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten sind. Lieferant wird ebm-papst über die Identität dieser Stoffe und ggf. ihre Konzentration in den Erzeugnissen informieren. Diese Verpflichtung findet auch auf solche Erzeugnisse Anwendungen, bei denen die jeweiligen Stoffe zu einem Zeitpunkt in die ECHA-Kandidatenliste aufgenommen wurden, zu dem die Vertragsprodukte bereits geliefert wurden.

Lieferant wird ebm-papst rechtzeitig über sämtliche zusätzliche Beschränkungen informieren, die in der REACH-Verordnung enthalten sind oder die von den zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung der REACH-Verordnung erlassen wurden. Dies umfasst insbesondere alle Nutzungseinschränkungen oder Zulassungspflichten gemäß Anhang XIV und/oder XVII der REACH-Verordnung, die tatsächlich oder wahrscheinlich einen Einfluss auf die Nutzung, den Verkauf oder die Entsorgung von in den gelieferten Vertragsprodukten enthaltenen Stoffen haben.

Lieferant wird ebm-papst rechtzeitig alle notwendigen Informationen in Bezug auf die gelieferten Vertragsprodukte zukommen lassen, die Lieferant oder derjenige, von dem Lieferant bezieht, innerhalb

der Lieferkette (dies bedeutet nachgeschaltete Käufer oder Nutzer) nach der REACH Verordnung weiterzugeben hat. Ferner hat Lieferant alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die ebm-papst oder die nachgeschalteten Akteure der Lieferkette benötigen, um ihren Verpflichtungen gemäß der REACH-Verordnung nachzukommen.

Conflict Materials nach Dodd Frank Act Section 1502: ebm-papst ist gegenüber seinen Kunden innerhalb der Lieferkette bezüglich der Verwendung bestimmter Materialien (sogenannter "Conflict Materials") auskunftspflichtig. Es handelt sich dabei u.a. um die Mineralien Gold, Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate in Verbindung mit deren Herkunft aus der Region Demokratische Republik Kongo. Sofern der Lieferant diese Mineralien in Vertragsgegenständen verwendet, ist er verpflichtet, ebm-papst rechtzeitig vor der Vertragserfüllung darüber zu informieren und jährlich eine entsprechende Kundenabfrage zu beantworten und entsprechende Nachweise zu erbringen.

Soweit Lieferant Arbeiten auf dem Betriebsgelände von ebm-papst erbringt, wird er die einschlägigen, jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von ebm-papst einhalten und

Anordnungen von ebm-papst über das Verhalten auf dem Betriebsgelände entsprechend der Fremdfirmenregelung berücksichtigen.

3.3 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF. bzw. PPAP)

Der Lieferant hat die geforderten Freigabedokumente entsprechend der Warengruppe einschließlich der zeichnungs-/ spezifikationskonformen Erstmuster gemäß dem mit ebm-papst vereinbarten Terminplan zur Freigabe vorzustellen.

Erstmuster sind einem repräsentativen Produktionslauf aus Serieneinrichtungen zu entnehmen. In unserer Bemusterungsrichtlinie können Sie den Umfang der mit zu liefernden Dokumenten spezifisch erkennen. Zur Unterstützung stellen wir Ihnen zusätzlich die Checkliste Bemusterungsumfang zur Verfügung. Die Vorlagen sind auf der ebm-papst Homepage verfügbar.

3.3.1 Herstellbarkeitsanalyse

Es ist entscheidend, dass der Lieferant eine Herstellbarkeitsanalyse durchführt, um sicherzustellen, dass die Anforderungen und Spezifikationen des Auftrags erfüllt werden können. Diese Analyse identifiziert sowohl die grundsätzliche Eignung des Lieferanten als auch potenzielle Risiken und ermöglicht Maßnahmen zur Risikominimierung. Zudem liefert die Analyse eine realistische Einschätzung der Kosten, des Zeitplans und der Ressourcen. Der Lieferant muss alle technischen Anforderungen und Unterlagen überprüfen und Unklarheiten unverzüglich klären. Eine schriftliche Zustimmung ist bei Nebenabreden notwendig. Mit der Herstellbarkeitsanalyse verpflichtet sich der Lieferant, die Produkte prozesssicher herstellen zu können. Sollten sich Zusatzaufwände ergeben, verpflichtet sich der Lieferant, diese Kosten zu tragen. Die Herstellbarkeitsanalyse erfolgt vor der Bestellung. Die Vorlage ist auf der ebm-papst Homepage verfügbar.

3.3.2 Besondere Merkmale

Merkmale, die von ebm-papst als sicherheits-(SC S), zulassungs-(SC A), funktionsrelevant (SC F) oder als Prüfmerkmal eingestuft werden und daher besonderer Beachtung bedürfen („Besondere Merkmale“), werden in den technischen Spezifikationen, insbesondere in Zeichnungen, entsprechend gekennzeichnet.

Sofern ebm-papst keine Besonderen Merkmale festlegt, ist der Lieferant verpflichtet, auf Grundlage seiner fachlichen Expertise sowie seiner Produkt- und Prozesserfahrung eigenverantwortlich diejenigen Merkmale zu identifizieren und festzulegen, deren Abweichung die Produktsicherheit, Funktion, Qualität, Leistungsfähigkeit oder Prozessstabilität beeinträchtigen kann. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Angemessenheit der von ihm festgelegten Merkmale. Die festgelegten Besonderen Merkmale sind vom Lieferanten in sämtlichen relevanten Produkt- und Prozessdokumentationen eindeutig zu kennzeichnen. Dies umfasst insbesondere Zeichnungen, FMEA, Risikoanalysen, Arbeits- und Prüfanweisungen, Produktionslenkungspläne (Control Plans) sowie weitere qualitätsrelevante Dokumente. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass besondere Merkmale, während der gesamten Produktentstehungs-, Industrialisierungs- und Serienphase angemessen berücksichtigt werden. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zur Lenkung, Überwachung, Dokumentation und Wirksamkeitsprüfung festzulegen und nachweislich umzusetzen.

Die Identifikation und Festlegung Besonderer Merkmale durch den Lieferanten entbindet diesen nicht von seiner uneingeschränkten Verantwortung für die Konformität, Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Qualität der gelieferten Produkte.

3.3.3 Prozessfähigkeiten

Der Lieferant verpflichtet sich alle in Zeichnung und Spezifikation genannten Merkmale zu 100% einzuhalten (Null-Fehler Ziel). Hierzu legt der Lieferant geeignete Maßnahmen wie z.B. fertigungsbegleitende Prüfungen oder den Nachweis der Prozessfähigkeit fest.

Für die in der Zeichnung aufgeführten besondere Merkmale bestehen grundsätzlich Prüf- und Nachweispflichten, d.h. die Merkmale sind permanent zu überwachen und die Messwerte zu dokumentieren. Bei Mehrfach-Nestern, -Kavitäten, -Spuren etc. gilt dies für jedes Nest, Kavität, Spur etc., sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Sofern nicht projektspezifisch in Schriftform anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, gelten folgende Mindestanforderungen für besondere Merkmale:

	Besondere Merkmale	Sicherheitsrelevante Merkmale
Kurzzeit-/Maschinenfähigkeit	cmk > 1.67	cmk > 2.0
vorläufige Prozessfähigkeit	ppk > 1.67	ppk > 2.0
Langzeit-/Prozessfähigkeit	cpk > 1.33	cpk > 1.67

Abbildung 1: Prozessfähigkeiten

Wird die oben geforderte Fähigkeit nicht erreicht, ist eine 100%-Prüfung durchzuführen.

Die Maschinen- und Prozessfähigkeitsnachweise sind zu erstellen und auf Anfrage ebm-papst kostenfrei vorzulegen. Im Falle einer Reklamation der genannten Merkmale, stellt der Lieferant auch über einen von ebm-papst geforderten Zeitraum diese Nachweise kostenfrei zur Verfügung bzw. ermöglicht die Einsichtnahme in alle relevanten Daten und Dokumente.

3.3.4 Prüfmethoden

Prüfmethoden und die verwendeten Prüfmittel sind ggf. mit ebm-papst abzustimmen. Die Prüfmittel müssen vom Lieferanten beschafft werden bzw. vorhanden sein und einer systematischen Prüfmittelüberwachung unterliegen, dies gilt auch für die von ebm-papst bereitgestellten Prüf- und Messmittel. Zur Prüfmittelüberwachung zählt neben der fristgerechten, wiederkehrenden Kalibrierung grundsätzlich die Sicherstellung der Linearität und Langzeitstabilität mittels einer Messsystemanalyse

(MSA), siehe z.B.: MSA 4 und MSA 5 im AIAG Measurement Systems Analysis Manual, Bosch Heft 10 oder VDA-Band 5.

Der Nachweis hat nach den allgemeinen Forderungen des VDA-Band 5 (Prüfprozesseignung) oder einer MSA nach AIAG zu erfolgen (MSA 1 mit cgk ≥ 1,33 und nachfolgend bei metrischen Prüfmerkmalen eine MSA 2 oder MSA 3 (sofern Prüfereinfluss ausgeschlossen werden kann) mit %R&R ≤ 10% bei. Bei kategorialen oder qualitativen Prüfmerkmalen ist eine attributive Messsystemanalyse, bevorzugt MSA 7 (Kappa-Statistik) anzuwenden (siehe z.B. ISO 22514-7 oder VDA-Band 5).

3.4 Lieferantenaudit in Anlehnung an VDA 6.3

Ein Lieferantenaudit nach VDA 6.3 ist ein standardisiertes Verfahren zur Bewertung und Überwachung von Lieferanten. Es dient dazu, die Qualitätssicherung entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen und potenzielle Risiken zu identifizieren.

ebm-papst ist berechtigt, die Produktionsstätte und sonstige Geschäftsräume von Lieferanten und dessen Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen

zusammen mit dem Endkunden nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Einhaltung der Anforderungen an die Vertragsprodukte und zugrundeliegende Managementsysteme zu überprüfen. In dringenden Fällen, z.B. akute Reklamation, ist ebm-papst zum Zutritt, an dem der Ankündigung nachfolgenden Tag berechtigt.

ebm-papst wird dabei auf die berechtigten Belange von Lieferanten und dessen Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, Rücksicht nehmen. ebm-papst ist berechtigt, solche Audits durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen zu lassen. Lieferant und dessen Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen werden ebm-papst bzw. den von ebm-papst beauftragten Dritten bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Audits angemessen unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Einsicht in die jeweils relevanten Unterlagen sowie Bereitstellung eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters. ebm-papst wird die im Rahmen eines solchen Audits erhaltenen Informationen vertraulich behandeln.

Sofern aus Sicht von ebm-papst die Anforderungen an die Vertragsprodukte und die zugrundeliegende Managementsysteme eines Lieferanten nicht eingehalten werden, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und ebm-papst hierüber zu unterrichten. Die Auditergebnisse finden Eingang in die Lieferantenbewertung.

Die Durchführung eines solchen Audits entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von vertragskonformen Vertragsprodukten bzw. der Erbringung vertragskonformer Vertragsleistungen.

4. Sicherstellung der Lieferzuverlässigkeit in der Serie

4.1 Qualitätsaufzeichnung

Der Lieferant wird über die Durchführung sämtlicher Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird ebm-papst im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Die Aufbewahrungsfrist für alle Qualitätsaufzeichnungen / verdichtete Daten der Endprüfung zu den

gelieferten Vertragsprodukten beträgt 15 Jahre ab letzter Lieferung, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Die Dokumente und Aufzeichnungen müssen so aufbewahrt und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

4.2 Sonderfreigabe/Abweichungsantrag (AWA)

Stellt ein Lieferant oder eine verlängerte Werkbank (Auslagerung bestimmter vor- und/oder nachgelagerter Arbeiten an einem Produkt an Dienstleister) eine Abweichung an Zulieferteilen fest, kann er bei ebm-papst eine Sonderfreigabe über einen entsprechenden Antrag anfragen. Nach Freigabe durch ebm-papst können die Teile gesondert gekennzeichnet geliefert werden. Kosten, die durch die Bearbeitung entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Vorlage ist auf der ebm-papst Homepage verfügbar.

4.3 Änderungsmanagement (PCN)

Änderungen an Teilen können unter Umständen vom Lieferanten unvorhersehbare Konsequenzen zur Folge haben. Der besondere Einsatzfall von Zukaufteilen im Produktspektrum bei ebm-papst bedingt,

dass für Laien unscheinbare Merkmale zu Gefahren für Leib und Leben von Menschen führen können. Deshalb unterliegt das Änderungsmanagement der ebm-papst einer besonderen Sorgfaltspflicht.

Aus diesem Grund hat die ebm-papst festgelegt, welche Änderungen an Teilen bzw. Prozessen mitgeteilt bzw. durch die ebm-papst genehmigt werden müssen. Dies trifft ebenso auf die Unterlieferanten zu.

<u>Nicht mitteilungspflichtige Änderungen</u>

- Personaländerungen operativer Bereich
- Änderungen von Prozessparametern innerhalb eines definierten Prozessfensters gemäß Prozessfreigabe
- Änderungen von Maschinen/Ausrüstungsgegenständen/Produktionsanlagen, sofern Einfluss auf die Produktqualität ausgeschlossen werden kann
- Prüfmitteln derselben Art, Leistung etc. ohne Einfluss auf die Produktqualität
- Wartungsbedingte Änderungen (Ersatzteile)
- Zusätzliche Qualitätsprüfungen, z.B. Prozesskontrolle (Warenausgangsprüfung)
- Zusätzliche Sichtprüfungen aufgrund neuer Fehler (noch nicht im Fehlerkatalog aufgeführte Fehler)

<u>Mitteilungspflichtige Änderungen</u>

- Austausch von Maschinen durch Maschinen eines besseren und leistungsfähigeren Typs, ohne absehbaren Einfluss auf die Produktqualität

Genehmigungspflichtige Änderungen

- Änderungen von Maschinen/ Produktionsanlagen/ Prüfmitteln/ Fertigungsstandorten/ mit potenziellem Einfluss auf die Produktqualität
- Änderung von Prozessparametern mit potenziellem Einfluss auf die Produktqualität
- Änderung von Prüfparametern und Prüfmethoden
- Änderung des (Roh-)Materials
- Änderung des Materiallieferanten/Dienstleisters
- Prozessablaufänderung (Prozessfluss) inkl. Prüfschritte

Vor der Umsetzung von genehmigungspflichtigen Änderungen ist hierfür die schriftliche Zustimmung von ebm-papst einzuholen und die Änderung in dem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Die Ankündigung einer geplanten Änderung muss rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Monate vor der geplanten Implementierung in schriftlicher Form und mit allen erforderlichen Daten und Fakten erfolgen.

Nimmt ein Lieferant Änderungen ohne die Zustimmung von ebm-papst vor, ist ebm-papst zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages sowie aller betroffenen Bestellung(en) berechtigt. Daneben hat der Lieferant ebm-papst sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ebm-papst wegen der unterbliebenen Anzeige der Änderung entsteht. Weitergehende Rechte und Ansprüche von ebm-papst bleiben unberührt.

4.4 Reklamationen aufgrund von Qualitätsmangel /Mängelrüge

ebm-papst prüft die Produkte bei Anlieferung nur hinsichtlich ihrer Identität, der Liefermenge und auf etwaige äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden. Bei dieser Kontrolle entdeckte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung angezeigt. Versteckte Mängel werden ebenfalls unverzüglich nach deren Feststellung gerügt. Etwaige weitergehende gesetzliche Untersuchungsobliegenheiten von ebm-papst werden ausgeschlossen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten. Sobald der Lieferant von Beanstandungen im Zusammenhang mit Anlieferprodukten, die bei anderen Kunden für vergleichbare Anwendungen eingesetzt werden, erfährt, wird er dies unverzüglich ebm-papst mitteilen. Der Lieferant und ebm-papst vereinbaren hierüber einen direkten und offenen Austausch von Informationen, damit mögliche Auswirkungen auf den Endkunden ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden können. Diese Vorgehensweise dient zur Schadensminimierung im Interesse beider Partner. Daher werden Beide uneingeschränkt an der Aufklärung der Ursachen und der möglichen Lösungswege in Ihrem Verantwortungsbereich mitwirken, auch wenn die Ursache der Beanstandung zwischen den Partnern strittig ist.

Werden fehlerhafte Produkte bei ebm-papst oder beim Kunden entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, umgehend geeignete Abstellmaßnahmen zu ergreifen und auf Anforderung einen Problemlösungsprozess gemäß 8D-Methodik durchzuführen. Der Status der Sofortmaßnahmen (D3 im 8D-Report) ist innerhalb von 24 Stunden an ebm-papst zu melden und regelmäßig zu aktualisieren. Im Rahmen der Sofortmaßnahmen verpflichtet sich der Lieferant:

- unverzüglich ein Q-Gate einzurichten, damit nur noch i.O.-Ware zu ebm-papst kommt

(z.B. 100%-Prüfung)

- unverzüglich Ersatz zu liefern
- die suspekte Ware bei ebm-papst abzuholen
- unverzüglich eine Sortierung oder Nacharbeit bei ebm-papst zu organisieren (z.B. mittels der von ebm-papst vorgegebenen externen Dienstleister)

Der ausgefüllte 8D-Report wird durch von ebm-papst mit dem 8D Bewertungsbogen bewertet. Es gilt ein Ergebnis von > 70,8% zu erreichen. Bei Unterschreitung der Punktzahl ist eine Korrektur des 8D Reportes erforderlich.

Ursachenanalysen für das Auftreten und Nicht-Erkennen sind mit geeigneten Problemlösungsmethoden durchzuführen und müssen ebm-papst vorgelegt werden. Zusätzlich sind detaillierte Analysen (wie z. B. Ishikawa, 5-Why, Fehlersimulationen etc.) durchzuführen. ebm-papst ist berechtigt, an den vom Lieferanten und seinen Unterlieferanten durchgeführten Prüfungen und Befundungen teilzunehmen oder derartige Prüfungen beim Lieferanten mit diesem selbst durchzuführen. Eine detaillierte Maßnahmenplanung (D5 im 8D-Report) zur effektiven Problemlösung der Ursache, für das Auftreten sowie die Nicht-Erkennung muss ebm-papst innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Reklamation vorgelegt werden. Der komplette 8D-Report muss spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ebm-papst schriftlich vorliegen. Sofern Maßnahmen korrigiert werden müssen, ist der 8D-Report zu aktualisieren. Gegebenenfalls können in Absprache zwischen dem Lieferanten und ebm-papst abweichende Termine vereinbart werden. Der 8D-Prozess kann nur mit Zustimmung von ebm-papst abgeschlossen werden.

Sämtliche Kosten, die im Rahmen einer durch den Lieferanten verursachten Reklamation entstanden sind, sind vom Lieferanten zu tragen. Für Einzelfehler können Pauschalen vereinbart werden.

5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Kontinuierliche Verbesserung spielt in unserem Unternehmen eine zentrale Rolle und ist von entscheidender Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sich den dynamischen Marktbedingungen anzupassen und die Kundenzufriedenheit zu gewährleisten. Durch kontinuierliche Verbesserung können Prozesse optimiert, Kosten reduziert, die Qualität gesteigert und Innovationen gefördert werden. Im nachfolgenden Abschnitt präsentieren wir Ihnen unsere Methoden und Werkzeuge zur Unterstützung unserer Lieferanten bei der kontinuierlichen Verbesserung.

5.1 Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Lieferanten den Anforderungen und Standards des Unternehmens entsprechen. Durch eine regelmäßige Bewertung können mögliche Risiken frühzeitig erkannt und minimiert werden. Zudem ermöglicht die Lieferantenbewertung eine kontinuierliche Verbesserung der Lieferantenbeziehungen, indem Schwachstellen identifiziert und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden können.

Unsere Lieferanten werden regelmäßig bewertet. Die Bewertung der einzelnen Teilbereiche werden von den verschiedenen Fachabteilungen (Einkauf, Qualität und SCM) durchgeführt. Auf Basis des Ergebnisses erfolgt die Einstufung in A, B oder C Lieferanten. Bei B- oder C-Einstufung verpflichtet sich der Lieferant die Ursachen zu analysieren, einen Maßnahmenplan zu erstellen und den Kunden über den Status zu informieren. Bei C-Einstufung wird der Lieferant für neue Auftragsvergaben gesperrt. Bei

wiederholter C-Einstufung wird die weitere Eignung des Lieferanten geprüft und gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet.

5.2 Qualitätsziele

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Die Ziele sind insbesondere "Null Fehler", 100% Liefer- und Termintreue sowie die Senkung von Kosten.

5.2.1 ppm-Zielvereinbarung

Um sich möglichst schnell einem Null-Fehler-Ziel anzunähern, werden die Parteien konkrete, messbare Qualitätsziele vereinbaren. Sofern nichts vereinbart, gelten 100 ppm.

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen, sowie Eingriffsgrenzen inklusive Sonderfreigaben oder Abweichungsgenehmigungen befreien den Lieferanten nicht von seiner Haftung für Sachmängel- und Schadenersatzansprüche von ebm-papst wegen Mängel der Lieferung soweit diese nicht explizit in der jeweiligen Sonderfreigabe ausgeschlossen sind.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden alle gefundenen fehlerhaften Einheiten bis zur Auslieferung bei ebm-papst sowie alle Kundenreklamationen in die Berechnung einbezogen.

Ebenso wird der Lieferant durch die Vereinbarung von Qualitätszielen nicht von seiner Haftung für entstehende Kosten von Sondertransporten, Sonderaktionen- und etwaigen Schadenersatzansprüche befreit.

5.2.2 ppm-Monitoring

Der Lieferant muss die Einhaltung der ppm-Ziele überwachen, so dass er frühzeitig negative Trends oder epidemische Störungen erkennt. Auffälligkeiten sind mit gängigen Analysemethoden (z.B. Pareto, First Level – Second Level …) zu analysieren, Korrekturmaßnahmen einzuleiten und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen nachzuweisen.

Parallel führt ebm-papst eine monatliche ppm-Berechnung durch und nominiert Lieferanten bei Auffälligkeiten für ein Lieferantenentwicklungsprojekt (siehe Kapitel 5.3).

5.3 Supplier Performance Management (SPM)

Ziel des Supplier Perfomance Managements von ebm-papst ist es, unter Anwendung bestimmter Werkzeuge und Methoden, die Lieferqualität, Produktqualität und Prozessqualität zu steigern.

<u>Ziele des Lieferantenentwicklungsprojektes:</u>

1. Qualitätsverbesserung: Sicherstellung einer konstant hohen Qualität der gelieferten Produkte und Dienstleistungen.
2. Kosteneffizienz: Reduzierung der Produktions- und Lieferkosten durch Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen.
3. Innovationsförderung: Unterstützung der Lieferanten bei der Entwicklung neuer Technologien und Produkte, um den Marktanforderungen gerecht zu werden.
4. Nachhaltigkeit: Förderung umweltfreundlicher und nachhaltiger Produktionsmethoden.

Mögliche Auslöser zum Start eines SPM sind:

- Negative, hohe ppm-Kennzahlen über mehrere Monate
- Fehler mit hohem Sicherheitsrisiko (Gefahr für Leib und Leben)
- hohe Fehlerkosten
- Projekt zur Risikominimierung (bei identifizierten Risiken)
- Lieferantenbewertung mit B/C-Einstufung
- Einzelauslöser bei grundsätzlichen Problemen (z.B. Verbesserung Bemusterungsprozess/ Sonderfreiagbe/AWA-Ablauf/ ...)
- mangelhafte Lieferperformance (Termin/Mengentreue)
- Möglichkeiten zur Prozessoptimierung ggf. mit hohem Ratio-Potenzial
- Grundsätzliche Verbesserungspotentiale, die im Rahmen von Audits, Potentialanalysen und Lieferantenbewertungen festgestellt werden

Zum Start eines SPM wird eine gemeinsame Projektvereinbarung mit einem zeitlichen Rahmen erstellt. Der grundsätzliche Ablauf eines SPM erfolgt nachfolgenden Schritten:

1. Ist-Analyse durchführen (bevorzugt mittels Pareto 1st Level, 2nd Level,…). Je nach Situation ist auch ein Prozess-Assessment gemeinsam mit ebm-papst hilfreich. Aber auch Einsatz von Fehlersammelkarten, Zeitreihenanalyse, Qualitätsregelkarten, Messsystemanalyse, Prozessfähigkeitsanalysen…. sind zur Erfassung des Ist-Standes geeignet. Kennzahlermittlung sollte bereits mit Beginn des Projektes starten, um den „VORHER-NACHHER"-Effekt zu visualisieren.
2. Entwicklungsbedarf ableiten und Ziele festlegen (ggf. Einleitung von Sofortmaßnahmen/Ursachenanalyse durchführen). Bei Bedarf muss der zeitliche Rahmen des SQIP angepasst werden.
3. Für eine Ursachenanalyse ist bevorzugt ein 5Why zu verwenden. Im Bedarfsfall unter vorgelagerter Nutzung des 6M-orientierten Formblattes 5Why / ∞ How; Wenn mehrere Ursachenketten zu erwarten sind, ist es auch hilfreich ein Ishikawa anzufertigen, um sämtliche potenzielle Ursachen in den 6M-Dimensionen zu visualisieren; bei komplexen, technischen Fehlern kann ein FTA Failure Tree Analyse / Fehlerbaumhilfe sehr hilfreich sein.
4. Kontinuierliche Definition, Abstimmung und Tracking der Maßnahmen des Lieferanten
5. Finalbewertung (Abgleich mit Projektvereinbarung) und Vorstellung beim zuständigen Einkäufer und Qualitätsingenieur (incl. Lessons Learned)

Als Mindestanforderung ist vom Lieferanten mit regelmäßigem Fortschritt ein Maßnahmenplan zu führen. Eine Wirksamkeitskontrolle ist im Rahmen des Maßnahmenplanes zu verfolgen.

6. Logistische Anforderungen

Das Lieferantenhandbuch legt die logistischen Anforderungen fest, die Lieferanten erfüllen müssen, um eine reibungslose und effiziente Lieferkette sicherzustellen. Es dient als Richtlinie für Lieferanten, um sicherzustellen, dass alle logistischen Prozesse den Standards und Erwartungen des Unternehmens

ebm-papst entsprechen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und eine termingerechte Lieferung der Produkte.

6.1 Bestellverfahren

Die Bestellverfahren dienen dazu, den Einkaufsprozess effizient und transparent zu gestalten. Hier sind einige der gängigen Bestellarten, die in unserem Unternehmen ebm-papst verwendet werden:

6.1.1 Einzelbestellungen

Einzelbestellungen beinhalten den terminierten Bedarf und die vorher vereinbarten Preise. Sie werden dem Lieferanten in der Regel per Mail, EDI oder Supplier Portal übermittelt. Im Falle von Terminabweichungen oder Mengenabweichungen außerhalb der festgelegten Toleranzen ist der Lieferant innerhalb von 3 Arbeitstagen dazu verpflichtet, ebm-papst umgehend zu informieren. Der Bestellung ist schriftlich zu widersprechen, wenn die angegebenen Konditionen vom Lieferanten nicht akzeptiert werden können.

6.1.2 Musterbestellung

Eine Musterbestellung wird platziert, um ein Produkt oder eine Dienstleistung vorab zu testen oder zu prüfen. Sie dient dazu, die Qualität, Funktionalität und Eignung des Produkts zu überprüfen, bevor größere Mengen bestellt werden.

6.1.3 Lieferplan

Dieser wird zwischen der ebm-papst und dem Lieferanten vereinbart. Der Lieferplan stellt eine Erweiterung des Rahmeneinkaufsvertrages dar. In diesem Teil des Lieferplans wird festgelegt, welche Mengen, in welchem Zeitraum zu welchem Preis zu liefern sind. Zudem werden regelmäßig von der Materialplanung Lieferabrufe übermittelt, welche den exakten Teilebedarf, zu fixen Terminen von ebm-papst ausweisen. Diesen muss innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich widersprochen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die LABs für den Lieferanten direkt verbindlich.

6.1.4 Logistikkonzepte

Zur Optimierung der logistischen Anbindung zu seinen Lieferanten strebt ebm-papst die Umsetzung von Konsignationslagerverträgen (VMI) oder Kanbanvereinbarungen an

6.2 Verpackungsvorschriften

Die Versand & Verpackungsvorschrift für unseren Standort Landshut in der jeweils gültigen Fassung enthält detaillierte Anweisungen und Richtlinien für die richtige Verpackung von Produkten, um sicherzustellen, dass sie während des Transports optimal geschützt sind. Diese Vorschrift legt fest, welche Materialien verwendet werden sollen, wie die Produkte zu verpacken sind und welche Kennzeichnungen erforderlich sind. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist wichtig, um Schäden an den Produkten zu vermeiden und eine reibungslose Lieferung zu gewährleisten. Die Kennzeichnung der

Liefergegenstände und der kleinsten Anliefergebinde gem. VDA 4994 ist erforderlich zur eindeutigen Identifikation und Basis für die Rückverfolgbarkeit im Fehlerfall.

6.3 EDI-Anbindung

Das Ziel von ebm-papst ist es, mit Lieferanten Informationen über EDI zu übertragen. Hierbei gibt die ebm-papst IT-Abteilung dem Lieferanten einen Standard zu verschlüsselter Datenübertragung vor. Wir

können zwei Verbindungsarten anbieten: AS2 oder OFTP2 (bevorzugt). Falls Sie für die Datenübertragung eine EDI-Anbindung für sinnvoll erachten, erhalten Sie nähere Infos zu den Standards und Codes von unserer IT-Abteilung.

6.4 Sicherstellung der Fertigungskapazität

Die genauen Stückzahlen und Bedarfe werden Ihnen soweit möglich etwa 12 Monate im Voraus mitgeteilt. Diese Informationen basieren auf unseren Prognosen und dienen als Schätzung für eine Sicherstellung der für unsere Liefermengen benötigten Fertigungskapazität.

Wenn Sie uns Ihre Kapazitäten mitteilen, berechnen Sie diese bitte unter folgenden Annahmen: Die Kapazitäten für eine Materialnummer sollten pro Werktags-Woche mit zwei Schichten unter Einsatz der benötigten Werkzeuge ausgewiesen werden. Dabei gehen wir stets von einer 5-Tage-Woche mit aus.

6.5 Lieferanten im Drittland

Es ist wichtig, dass Lieferanten im Drittland bei der versandfertigen Bereitstellung für den von uns (sofern nicht anders vereinbart) nominierten Spediteur eine entsprechende Avisierung an die ebm-papst Logistik vornehmen. Diese Avisierung muss alle sendungsrelevanten Dokumente umfassen, wie Handelsrechnung, Packliste und beispielsweise Bill of Lading (B/L) oder Air Waybill (AWB).

Dadurch haben wir einen Überblick über die im Zulauf befindlichen Sendungen (einschließlich Verschiffungs- oder Flugdaten) und können uns auf die anstehende Importverzollung vorbereiten. Die entsprechenden Dokumente müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

6.6 Trade Compliance und Außenwirtschaft

Ausfuhrbestimmungen und Lieferanten-Angaben
Lieferant hat darauf hinzuweisen, wenn die Lieferung der Vertragsprodukte nach den jeweils einschlägigen Export- und Zollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA oder der Volksrepublik China ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist.

Lieferant hat ebm-papst darüber hinaus folgende Angaben zu machen:

- Angabe aller einschlägigen Ausfuhrlistennummern;
- Angabe einer möglichen Erfassung in der US-amerikanischen Commerce Control List (CCL) und die einschlägige Listennummer; Angabe, ob die Vertragsprodukte gemäß EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 in aktueller Fassung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind und die einschlägige Listenpositionsnummer;
- Statistische Warennummer im Sinne des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) und des HS-Code (Harmonized System)
- Ursprungsangabe (nicht präferenzieller Ursprung) der Vertragsprodukte;

- Lieferantenangabe über den präferenziellen Ursprung (sofern von ebm-papst gefordert);
- Zertifikate zur Präferenz und/oder dem nicht-präferenziellen Ursprung (sofern von ebm-papst gefordert);
- Andere Angaben, die gesetzlich im Rahmen der Einfuhr in die Europäische Union erforderlich sind (z.B., je nach Produkt, Angaben in Bezug auf die bei der Herstellung entstandenen CO2-Emissionen sowie Angaben zu dem Schmelz- und Gussland des Metalls).

Der Lieferant versichert ausdrücklich, Exportkontroll-Bestimmungen sowie Embargo-/ Sanktions-Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA und der Volksrepublik Chinas einzuhalten, inklusive, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich Verbote oder Genehmigungspflichten in Bezug auf die Einfuhr oder den unmittelbaren oder mittelbaren Kauf und eine gegebenenfalls damit zusammenhängende Verarbeitung von zu liefernden Produkten.

Obliegt ebm-papst die Einholung einer Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung, so ist die Wirksamkeit einer Bestellung aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Genehmigung. Lieferant ist verpflichtet, ebm-papst alle für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zukommen zu lassen.

7. Informationstechnologie

7.1 Cyber- und Informationssecurity

Lieferanten müssen über Systeme und Verfahren verfügen, um Computer, Server, mobile Geräte, elektronische Systeme, Netzwerke und Daten vor böswilligen Angriffen jeglicher Form zu schützen.

Zudem müssen Lieferanten über Verfahren verfügen, in denen die Reaktion auf versuchte oder tatsächliche Cyberangriffe detailliert beschrieben wird. Diese Verfahren müssen eine sofortige Benachrichtigung an ebm-papst über mögliche Auswirkungen auf Daten oder Geschäfte der ebm-papst beinhalten. Angesichts der wachsenden Abhängigkeit von elektronischen Systemen und elektronischer Kommunikation sowie der ständig zunehmenden Gefahren für den Schutz und die Sicherheit von Informationen wünschen wir von unseren Lieferanten einen Informationssicherheitsstandard nach einer anerkannten Norm zu implementieren. (z.B. ISO/IEC 27000, BSI-Grundschutz, etc.)

Alle identifizierten vertraulichen Informationen, wie z.B. technische Daten, Entwicklungs- und Konstruktionsdaten sowie andere kritische Informationen, müssen in einer sicheren Umgebung verwaltet und gepflegt werden.

Je nach Art und Bedarf nach Schutz von Informationen und Daten müssen Lieferanten angemessene Sicherheitsmaßnahmen sowie einen ausreichenden Grad an Informationssicherheit nachweisen.

8. Nachhaltigkeit

In einer Zeit, geprägt von globaler Erwärmung und Ressourcenknappheit sowie einer stark wachsenden Bevölkerung, legen wir bei ebm-papst großen Wert darauf, durch eine nachhaltige Unternehmensführung eine Balance zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten zu schaffen, um die Bedürfnisse der heutigen Generation zu erfüllen, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden.

Dies gelingt allerdings umfänglich nur dann, wenn auch unsere Lieferanten nachhaltige Praktiken in ihre Geschäftsabläufe integrieren. Dies ermöglicht die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen, die auf Langfristigkeit ausgelegt sind. Damit können ebm-papst wie auch die Lieferanten gemeinsam von den Vorteilen nachhaltiger Wirtschaft profitieren.

Themen zur Nachhaltigkeit in der Lieferkette sind auch Bestandteil des jährlichen Nachhaltigkeitsberichts, dem ebm-papst aufgrund der CSR-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet ist. Schon allein daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die

Lieferanten von ebm-papst zunehmend nachhaltige Praktiken implementieren und die Ergebnisse an ebm-papst berichten.

8.1 Erfassung und Verringerung von Treibhausgasemissionen (THG)

Unternehmen, die sich messbaren Zielen zur Reduktion von Treibhausgasen verpflichten, profitieren von erhöhtem Investorenvertrauen, Innovationsförderung, verbesserter Markenreputation und regulatorischer Sicherheit. Entsprechend seiner Science Based Targets initiative (SBTi) - Verpflichtung verfolgt ebm-papst daher vielfältige Projekte, um die verbindlich gesteckten Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dies verstehen wir als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und der einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Menschheit. Gleichzeitig versprechen wir uns damit wirtschaftliche Vorteile, da effizientere Prozesse und Produkt meist mit geringerem Ressourcenverbrauch verbunden und damit kostengünstiger sind.

Die Erfassung und Berichterstattung der Treibhausgasemission (GHG) erfolgt bei ebm-papst gemäß Greenhouse Gas Protocol in den drei Kategorien Scope 1, 2 und 3.

Scope 1 umfasst alle direkten Emissionen, die aus Quellen stammen, die das Unternehmen selbst besitzt oder kontrolliert. Dazu gehören Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in unternehmenseigenen Anlagen und Fahrzeugen

Scope 2 Emissionen entstehen indirekt durch den Verbrauch von eingekaufter Energie, wie Strom, Dampf, Wärme und Kälte. Obwohl das Unternehmen diese Energie nicht selbst erzeugt, ist es für die Emissionen verantwortlich, die bei der Erzeugung dieser Energie anfallen.

Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen. Dazu gehören Emissionen aus der Produktion eingekaufter Rohstoffe, der Nutzung verkaufter Produkte und Dienstleistungen sowie Geschäftsreisen.

Mit einem Bündel von Maßnahmen arbeitet ebm-papst daran, die Emissionen in allen Bereichen zu reduzieren. Bezogen auf Maßnahmen im Bereich Scope 3 bedeutet dies u.a. die Aufforderung an die Lieferanten, sich eigenverantwortlich und aktiv um die quantifizierte Erfassung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen zu kümmern sowie Maßnahmen zu deren Reduzierung zu planen und umzusetzen.

8.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzt (LkSG)

Die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist für uns als Unternehmen von großer Bedeutung, da es sicherstellt, dass wir entlang unserer gesamten Lieferkette sozial- und umweltverträglich handeln. Durch die Einhaltung dieses Gesetzes können wir dazu beitragen, dass unsere Produkte unter fairen Arbeitsbedingungen hergestellt werden und keine Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden entlang der Lieferkette stattfinden.

Wir sind uns unserer Verantwortung innerhalb der globalen Warenströme bewusst. Wir verpflichten uns, Umwelt- und Menschenrechtsrisiken entlang der Wertschöpfungskette zu reduzieren. Das bedeutet, dass wir unseren eigenen Betrieb und unsere Lieferkette auf potenzielle Umwelt- und Menschenrechtsrisiken überprüfen, um Verstöße oder Risiken zu verhindern oder zu mindern. Dafür braucht es gemeinsame Anstrengungen und daher bitten wir Sie, die Anforderungen und Erwartungen an eine „Zero-Harm-Wertschöpfungskette“ zu erfüllen. Daher haben wir ein Risikomanagement etabliert, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

Die regelmäßige jährliche Risikoanalyse der Lieferkette im Rahmen des Risikomanagements erfolgt in zwei großen Schritten. In einem ersten Schritt wird eine abstrakte Risikobewertung der direkten Lieferanten (Tier 1) durchgeführt. Die Lieferanten werden nach Länder- und Branchenrisiken kartiert. Die potenziellen Risiken von Hochrisiko- und Risikolieferanten werden weiter untersucht. In einem

zweiten Schritt werden konkret ermittelte Risiken und/oder Verstöße anhand von den gesetzlich etablierten Angemessenheitskriterien (Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Grad des Einflusses, Schwere und Wahrscheinlichkeit, Beitrag) bewertet und dann entsprechend dem Bewertungsergebnis priorisiert. Eine anlassbezogene Risikoanalyse wird in bestimmten Fällen ebenfalls durchgeführt. Bei der anlassbezogenen Risikoanalyse geht der Anwendungsbereich über die Tier 1 Lieferanten hinaus und umfasst auch Lieferanten weiter unten in der Lieferkette (Tier n, n>1). Für den eigenen Geschäftsbereich ist die jährliche Analyse von Menschenrechts- und Umweltrisiken in das reguläre zentrale Risikomanagementsystem integriert.

Näheres zu den gesetzlichen Ansprüchen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und deren Umsetzung bei ebm-papst finden Sie in unserer Grundsatzerklärung in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso möchten wir an dieser Stelle auf unser Meldesystem aufmerksam machen. Das webbasierte und zertifizierte Hinweisgebersystem EQS Integrity Line steht allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern der ebm-papst Gruppe sowie jeder anderen Person rund um die Uhr und ortsunabhängig zur Verfügung, um Compliance-Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und organisationsinterne Regeln zu melden. Ferner ermöglicht das vorliegende System auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von ebm-papst im eigenen Geschäftsbereich, unseren Geschäftspartnern oder Zulieferern in den Lieferketten entstanden sind. Das System ist rund um die Uhr, sowie wenn gewünscht auch anonym unter *Hinweisgebersystem* zu erreichen.

9. Anhang

9.1 Abkürzungsverzeichnis

3D	*dreidimensional*
AIAG	*Automotive Industry Action Group*
AWA	*Abweichungsantrag*
AWB	*Air Waybill*
BOM	*Bill of Material*
BSI	Bundes-Amt für Sicherheit in der Informations-Technik
CBD	*Cost Break Down*

CO_2	Kohlenstoffdioxid
CSR	*Corporate Social Responsibility*
DDP	*Delivered Duty Paid*
DGQ	*Deutsche Gesellschaft für Qualität*
ECHA	*Europäische Chemikalienagentur*
EC-Ventilatoren	elektronisch kommutierte Ventilatoren
EDI	*Electronic Data Interchange*
EMAS	*Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung*
EMS	*Electronic Manufacturing Services*
FCA	Free Carrier
FMEA	*Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse*
IEC	*International Electrotechnical Commission*
ISO	International Organization for Standardization
LAB	*Lieferabrufe*
LEP	*Lieferantenentwicklungsprogramm*
LP	*Leiterplatte*
LSA	*Lieferantenselbstauskunft*
MOQ	*Minimum order quantity*
MSA	*Messsystemanalyse*
NDA	*non-disclosure agreement/ Geheimhaltungsvereinbarung*
NRE	*non-recurring engineering costs (Einmalkosten)*
PCN	*Produkt Change Notification*
PPAP	*Production Part Approval Process*
PPF	*Produktionsprozess- und Produktfreigabe*
ppm	*Parts per million*
QM	*Qualitätsmanagement*
QS	*Quality System Requirements*
QSV	*Qualitätssicherungsvereinbarung*
REACH	*Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*
RoHS	*Restriction of Certain Hazardous Substances*
SCoC	*Supplier Code of Conduct*
SPC	*Statistical Process Control*
SVHC	*Substance of Very High Concern*
TK	*Technisches Kennblatt*
VDA	*Verband der Automobilindustrie*
VMI	*Vendor Managed Inventory*
VPE	*Verpackungseinheit*